

Richtlinien zur Zuschussgewährung für Freizeitmaßnahmen in der ambulanten Eingliederungshilfe in Mittelfranken ab 01.01.2015

Der Sozialausschuss des Bezirkstags Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgenden Regelungen zur Zuschussgewährung für Freizeitmaßnahmen in der ambulanten Eingliederungshilfe in Mittelfranken zugestimmt:

1. Vorbemerkungen

Bis zum 30.06.2008 erfolgte die Sachbearbeitung der ambulanten Eingliederungshilfe bei den örtlichen Sozialhilfeträgern. Seit dem 01.07.2008 liegt die Zuständigkeit bei den Bezirken als überörtliche Sozialhilfeträger.

Für den Bereich der Freizeitmaßnahmen in der ambulanten Eingliederungshilfe haben die örtlichen Sozialhilfeträger in Mittelfranken in ihrer Zuständigkeit zum Teil Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Einzelfallhilfe gewährt.

Zum Beispiel hat die Stadt Nürnberg pro Tag 36,- € als Einzelfallhilfe genehmigt. Andere örtliche Sozialhilfeträger, wie z.B. die Stadt Fürth haben dagegen eine Bezuschussung in der Einzelfallhilfe abgelehnt.

Eine bezirksinterne Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, Regelungen für eine einheitliche Vorgehensweise zur Bezuschussung von Freizeitmaßnahmen in der ambulanten Eingliederungshilfe zu entwickeln.

2. Definition und Zielsetzung

Gemäß § 58 SGB IX ist es Ziel Defizite auszugleichen, die sich durch die Behinderung im Umgang mit dem Umfeld ergeben.

Eine Freizeitmaßnahme muss daher insbesondere die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern und dazu beitragen, die leistungsberechtigten Personen (LP) in die Gesellschaft einzugliedern (§ 53 Abs. 3 S. 1 SGB XII), was durch die Förderung der Begegnung und des Umgangs mit Menschen ohne Behinderungen gelingen soll (§ 58 Nr. 1 SGB IX).

Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft bedeutet eine Förderung von Kontakten auch und gerade mit Menschen ohne Behinderungen und zwar nicht nur zu nahe stehenden Personen wie Familienangehörigen, sondern darüber hinaus zu allen Personen, die auf Grund gemeinsamer Interessen und Bedürfnisse den Menschen mit Behinderungen helfen können, das Gefühl menschlicher Isolierung zu überwinden.

(→ Die Betreuung der Freizeitmaßnahme erfolgt nicht durch Familienangehörige! Eine Bezuschussung von reinen Familienfahrten/ -reisen ist nicht möglich!)

Die Begegnung mit Menschen ohne Behinderungen **muss erkennbar gefördert** werden.

Auslandsfreizeiten:

Die Zuschussgewährung einer Freizeitmaßnahme ins Ausland ist möglich, sofern die o. g. Anforderungen an eine Freizeit gegeben sind (z. B. Reisegruppe mit Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen (ausgenommen Familienangehörige), gemeinsames Programm vor Ort zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen, etc.).

Im nichtdeutschsprachigen Ausland ist bei der Prüfung des Antrages zu berücksichtigen, dass die Begegnung und Kontaktaufnahme mit einheimischen Menschen ohne Behinderungen allein aufgrund der Sprachbarrieren erschwert sind!

3. Zuschussgewährung des Bezirks Mittelfranken

3.1 Personenkreis

Unter Berücksichtigung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen:

- Personenkreiszugehörigkeit nach § 53 SGB XII,
- Prüfung des Einkommen und Vermögen,
- Freizeitmaßnahme wird als Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft aufgrund der vorhandenen Behinderungen bezuschusst und nicht ausschließlich aufgrund der finanziellen Situation der nachfragenden Person

erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu einer Freizeitmaßnahme in der ambulanten Eingliederungshilfe erwachsene LP:

- im ambulant Betreuten Wohnen

- in einer Tagesstätte/ Förderstätte

- im ambulant Betreuten Wohnen und in einer Tagesstätte/ Förderstätte

Im Entgeltsatz der Tagesstätten/ Förderstätten ist keine separate monatliche Ferien-/ Freizeitpauschale enthalten!

Für die LP besteht daher die Wahlmöglichkeit, ob sie an einer Freizeitmaßnahme des BeWo oder der Tagesstätte teilnehmen möchte.

- in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

Bei der WfbM ist eine separate monatliche Ferien- und Freizeitpauschale i.H.v. 15,40 € als Entgeltsatz hinterlegt. Für die LP besteht dadurch die Möglichkeit an den Freizeitangeboten der WfbM teilzunehmen. Bei Inanspruchnahme dieser Angebote ist eine weitere Bezuschussung nicht möglich.

Sofern die LP nicht an den Freizeitangeboten der WfbM teilnimmt, kann sie einen Zuschuss zu einer außerhalb der WfbM organisierten Freizeitmaßnahme beantragen. Die Vorlage einer Bestätigung der WfbM, dass die antragstellende Person an den Freizeitangeboten der WfbM nicht teilnimmt, ist dabei zwingend erforderlich.

Darüber hinaus:

- LP, die bisher noch nicht im Leistungsbezug des Bezirks stand (z. B. Personen, die bisher lediglich ambulante Eingliederungshilfe in Form des niederschweligen Beratungsangebots von SpDi, OBA,... in Anspruch genommen haben und an einer Freizeitmaßnahme dieser Beratungsstellen teilnehmen möchten.)

3.2 Antragsverfahren

Die Bezuschussung einer Freizeitmaßnahme ist mit dem Antragsformular „Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. §§ 55, 58 SGB IX)“ zu beantragen. Aus dem Formular sind alle für die Sachbearbeitung erforderlichen Informationen (u. a. Dauer, Ort, Ziele/Zweck der Freizeit, Benennung des Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Begegnungsmöglichkeiten vor Ort zwischen Menschen mit Behinderungen und Menschen ohne Behinderungen, Unkostenbeitrag der antragstellenden Person) ersichtlich.

Dem Antrag ist eine Übersicht der Veranstalterin bzw. des Veranstalters über die geplante Gesamtfinanzierung der Freizeitmaßnahme sowie eine ausführliche Beschreibung des geplanten Ablaufprogramms der Freizeitmaßnahme beizulegen.

Der Antrag auf Zuschussgewährung einer Freizeitmaßnahme in der ambulanten Eingliederungshilfe muss rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Bei den beim Bezirk bereits laufenden Fällen erfolgt die Einkommensüberprüfung der LP mit einer evtl. Eigenanteilsforderung bereits bei der Beantragung des Betreuten Wohnens bzw. der Tagesstätte. Die Bezuschussung der Freizeitmaßnahme wird der LP somit unabhängig von dessen Einkommen

gewährt. Ausnahmen sind hier externe Werkstättengängerinnen bzw. Werkstattgänger und externe Förderstättengängerinnen bzw. Förderstättengänger.

Bei externen Werkstättengängerinnen bzw. Werkstättengänger und externen Förderstättengängerinnen bzw. Förderstättengängern sowie bei nachfragenden Personen, die bisher noch nicht im Leistungsbezug des Bezirks standen, erfolgt im Rahmen der Beantragung des Zuschusses zur Freizeitmaßnahme eine Prüfung der o. g. sozialhilferechtlichen Voraussetzungen.

Nach positiv erfolgter Prüfung des Antrages ergeht ein Bewilligungsschreiben an die teilnehmende LP oder deren gesetzlichen Betreuerin bzw. gesetzlichen Betreuer.

3.3 Umfang der Bezuschussung von Freizeitmaßnahmen in der ambulanten Eingliederungshilfe

Der Umfang der Bezuschussung von Freizeitmaßnahmen beträgt max. 28 Tage in 2 Jahren (jeweils Vorjahr und laufendes Jahr). An- und Abreise zählen dabei als 1 Tag.

Die Dauer einer Freizeitmaßnahme beträgt mindestens 2 Tage (mit einer Übernachtung). Für Tagesfahrten/ -ausflüge erfolgt keine Zuschussgewährung.

3.4 Zuschusshöhe zu Freizeitmaßnahmen in der ambulanten Eingliederungshilfe

Die Zuschusshöhe zu einer Freizeitmaßnahme in der ambulanten Eingliederungshilfe beträgt für eine teilnehmende LP max. 30,- € pro Verpflegungstag.

Für teilnehmende LP, die in einer WfbM beschäftigt sind, beträgt die Zuschusshöhe max. die Hälfte des genannten Betrages (= max. 15,- € pro Verpflegungstag). Für den restlichen Zuschussbetrag besteht die Möglichkeit einer (anteiligen) Auszahlung der monatlichen Ferien- und Freizeitpauschale an die LP durch die WfbM. Die Auszahlung der (anteiligen) Pauschale ist von der WfbM durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises zu bestätigen.

Anmerkung für Freizeitmaßnahmen für Menschen mit seelischen Behinderungen:

Veranstaltende Dienste von Freizeitmaßnahmen für Menschen mit seelischen Behinderungen können beim Bezirk Mittelfranken für die Durchführung einer Freizeitmaßnahme zusätzlich eine Förderung beantragen. Im Rahmen der sog. Kleinförderungen beträgt dabei der Förderbetrag pauschal 5,50 € pro Verpflegungstag und teilnehmende Person. Die Sachbearbeitung erfolgt im Arbeitsbereich 21.

Für die Pauschalförderung gibt es eigene Bezirks-Richtlinien.

Nach den derzeit einschlägigen Richtlinien zur Förderung von Freizeitmaßnahmen für Menschen mit seelischen Behinderungen ist auf Antrag eine Pauschalförderung durch Bezirk nur für veranstaltende Dienste von bereits bestehenden Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder eines gemeinnützigen Vereins möglich. Dagegen sieht die Richtlinie keine Förderung von privaten Anbietern vor.

3.5 Unkostenbeitrag zur Freizeitmaßnahme

Nach den Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Freizeitmaßnahmen und Kursen für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder psychischen Behinderungen in der ambulanten Eingliederungshilfe vom 10.10.2014 ist für die Gewährung der Pauschalförderung durch den Bezirk eine Beteiligung der teilnehmenden Person an der Freizeitmaßnahme in Form eines Unkostenbeitrages zwingend erforderlich.

Daher ist von jeder teilnehmenden LP (mit seelischen sowie geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen), die einen Zuschuss in der Einzelfallhilfe erhält, ein symbolischer Unkostenbeitrag zur Freizeitmaßnahme i. H. v. mindestens 2,- € pro Verpflegungstag zu fordern.

Fallbeispiele:

1.) Antrag auf Freizeitmaßnahme: Dauer: 5 Tage; ungedeckter Kostenanteil für teilnehmende Person: 100,- €

→ ungedeckter Kostenanteil für teilnehmende Person pro Verpflegungstag: **20,- €** (100,- € / 5 Tage)

- Zuschuss für teilnehmende Person pro Verpflegungstag: **18,- €** (20,- € ./. 2,- € Unkostenbeitrag)
- Zuschuss für teilnehmende Person für gesamte Freizeitmaßnahme: **72,- €** (18,- € x 4 Tage; An- und Abreise = 1 Tag)

2.) Antrag auf Freizeitmaßnahme: Dauer: 6 Tage; ungedeckter Kostenanteil für teilnehmende Person: 180,- €

- ungedeckter Kostenanteil für teilnehmende Person pro Verpflegungstag: **30,- €** (180,- € / 6 Tage)
- Zuschuss für teilnehmende Person pro Verpflegungstag: **28,- €** (30,- € ./. 2,- € Unkostenbeitrag)
- Zuschuss für teilnehmende Person für gesamte Freizeitmaßnahme: **140,- €** (28,- € x 5 Tage; An- und Abreise = 1 Tag)

3.) Antrag auf Freizeitmaßnahme: Dauer: 7 Tage; ungedeckter Kostenanteil für teilnehmende Person: 224,- €

- ungedeckter Kostenanteil für teilnehmende Person pro Verpflegungstag: **32,- €** (224,- € / 7 Tage)
- Zuschuss für teilnehmende Person pro Verpflegungstag: **30,- €** (32,- € ./. 2,- € Unkostenbeitrag)
- Zuschuss für teilnehmende Person für gesamte Freizeitmaßnahme: **180,- €** (30,- € x 6 Tage; An- und Abreise = 1 Tag)

4.) Antrag auf Freizeitmaßnahme: Dauer: 10 Tage; ungedeckter Kostenanteil für teilnehmende Person: 360,- €

- ungedeckter Kostenanteil teilnehmende Person pro Verpflegungstag: **36,- €** (360,- € / 10 Tage)
- Zuschuss für teilnehmende Person pro Verpflegungstag: **30,- €** (= max. Zuschusshöhe)
Kein Abzug des Unkostenbeitrages erforderlich, da bereits eine Eigenbeteiligung von 6,- € pro Verpflegungstag von LP zu leisten ist (> des geforderten Unkostenbeitrages von mind. 2,- €)
- Zuschuss für teilnehmenden LP für gesamte Freizeitmaßnahme: **270,- €** (30,- € x 9 Tage; An- und Abreise = 1 Tag)

Der errechnete Unkostenbeitrag wird der teilnehmenden LP oder deren gesetzliche Betreuerin bzw. dessen gesetzlichen Betreuer mit Übersendung des Bewilligungsschreibens mitgeteilt.

4. Verwendungsnachweis

Nach Durchführung der Freizeitmaßnahme ist der Sachbearbeiterin oder dem Sachbearbeiter ein Verwendungsnachweis, mit dem die Teilnahme der antragstellenden Person an der Freizeit bestätigt wird sowie der tatsächlich angefallene Unkostenbeitrag der teilnehmenden LP ersichtlich ist, vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist auch eine Übersicht des veranstaltenden Dienstes über die tatsächliche Gesamtfinanzierung der Freizeitmaßnahme beizulegen.

Während der Freizeitmaßnahme tatsächlich erfolgte Abweichungen vom ursprünglich geplanten Programm sind im Verwendungsnachweis mitzuteilen.

Erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung des errechneten Zuschusses an die teilnehmende LP oder deren gesetzliche Betreuerin oder dessen gesetzlichen Betreuer!

Reiseunterlagen, die die Freizeitmaßnahme betroffen haben, sind für einen Zeitraum von 3 Jahren aufzubewahren und bei Aufforderung des Bezirks umgehend zur Prüfung vorzulegen. Ein entsprechender Vorbehalt ist in dem Bewilligungsschreiben aufzunehmen.

5. Freizeitmaßnahmen im Rahmen des Persönlichen Budgets

Da es sich beim Persönlichen Budget zwar um eine andere Form der Finanzierung handelt, die Hilfestellung jedoch die gleiche wie in der Sachleistung ist, erfolgt in der Einzelfallhilfe die Sachbearbeitung von Anträgen auf Bezuschussung einer Freizeitmaßnahme im Rahmen des Persönlichen Budgets ebenfalls nach den oben beschriebenen Richtlinien der Sachleistung.

Freizeitmaßnahmen im Persönlichen Budget werden daher unabhängig vom jeweiligen veranstaltenden Dienst, sondern lediglich nach den o. a. geforderten Inhalten an die Freizeitmaßnahme bezuschusst.

Ahsbach, den 23.10.2014
Bezirk Mittelfranken



Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident